



# GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON

Das Wissen der Experten.

[>Digitale Fachbibliothek<](#) [Seminarsuche](#) [Projektmanagement-Tipps](#)

[Aktuelle Version](#) | [Drucken](#) | [Kontakt](#)

Zitierfähige URL des Gabler Wirtschaftslexikons:

Version:

Wirtschaftslexikon

Suchbegriff eingeben

[Detailsuche](#)

Unter dieser URL finden Sie dauerhaft die unten aufgeführte Version Ihres Stichworts.

Formal korrekte Angabe für Ihr Literaturverzeichnis:

Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Erwerbsfähige, online im Internet:  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/9640/erwerbsfaehige-v10.html>

## Erwerbsfähige

Ausführliche Erklärung

Begriff der amtlichen Bevölkerungsstatistik für die im erwerbsfähigen Alter (i.d.R. 15 bis 65 Jahre) stehenden männlichen und weiblichen Personen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Vgl. auch Erwerbsquote.

Autoren

- **Katrin Schmidt**

ANZEIGE

▶


**DEICHM**

ANZEIGE

Buch zum Thema



### Kurzvorträge BWL/VWL

Der Autor hat Prüfungen für Studierende der Wirtschaftswissenschaften und angehende Steuerberater der letzten Jahre ausgewertet und stellt damit

erstmalig ein ... [mehr](#)

Autor(en): Frank Herrmann  
 Gabler Verlag 2010. eBook. XII, 248 S. N/A  
 Preis 29,99 €

[Buch bestellen \(Versandkostenfrei bei springer.com\)](#)

Aktuelle Stichwörter

Energiemanagementsystem  
 Transferkurzarbeitergeld UEAPME  
 Multinational Corporation (MNC)  
 Beherrschungsvertrag Referenzperiode  
 Stagnation umweltfreundliche Produkte  
 Spielregeln unbestellte Ware

**Springer Professional: Digitale Fachbibliothek für Wirtschaft + Technik**  
 Direkter Zugriff und einfache Recherche in über 1,8 Mio. Fachinformationen aus Büchern, Zeitschriften und Fachartikeln.

**Jetzt informieren und kostenlos testen**



## EU-ANERKENNUNGSRICHTLINIE

Seit 2005 gibt es die neue EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Sie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU die jeweiligen Berufsabschlüsse grundsätzlich als gleichwertig anerkennen und den Berufsangehörigen freien Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt gewähren.

---

Die **EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG)** regelt (in Verbindung mit der Richtlinie 2006/100/EG) die berufliche Anerkennung im Bereich der sogenannten **reglementierten Berufe**. Sie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat erworben haben, und gewährleistet ihnen den Zugang zu demselben Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Die Berufsanerkennungsrichtlinie trat am 20. Oktober 2005 in Kraft und musste innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist die Richtlinie in den beruflichen Fachgesetzen und Verordnungen umgesetzt worden.

Im Zuge der Reformierung der Richtlinie sind zum 18. Januar 2016 Neuerungen in Kraft getreten, z.B. die Einführung von **Berufsausweisen**.

### Die Niederlassungsfreiheit

Wenn sich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen und dort ihre Tätigkeit in einem reglementierten Beruf dauerhaft ausüben wollen, können sie die Niederlassungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall sieht die Europäische Union bei sieben sogenannten „sektoralen“ Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Hebammen, Architekten) eine automatische Anerkennung der im Anhang der Richtlinie aufgelisteten Berufsqualifikationen vor. Denn für diese Berufe gibt es in der gesamten Europäischen Union einheitliche Ausbildungsstandards. Für alle anderen reglementierten Berufe ist eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation durch die zuständigen Anerkennungsstellen vorgesehen. Bei einer weitgehenden Übereinstimmung von Inhalten und Dauer der Ausbildung erfolgt eine volle Anerkennung. Wenn sich die Ausbildungsinhalte teilweise unterscheiden, kann man eine Teilanerkennung erreichen. Fehlende Kenntnisse können Antragsteller durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgleichen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung oder des Anpassungslehrgangs kann eine volle Anerkennung erreicht werden.

### Die Dienstleistungsfreiheit

Wenn Sie in einem EU-Land rechtmäßig niedergelassen sind und in Deutschland nur gelegentlich und vorübergehend Ihre Dienstleistungen anbieten wollen, brauchen Sie in der Regel keine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Sie müssen aber Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle melden. Sie müssen in der Regel folgende Dokumente einreichen:

- schriftliche Anzeige, dass Sie die Tätigkeit aufnehmen möchten (inklusive Angaben zum Ort, Dauer und Häufigkeit)
- Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit
- Bescheinigung, dass Sie in einem EU-Staat rechtmäßig zur Ausübung Ihrer Tätigkeit niedergelassen sind und Sie diese Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung ausüben dürfen
- Nachweis Ihrer Qualifikation

In bestimmten Ausnahmefällen ist es möglich, dass man Ihre Qualifikation nachprüft. Nach Ihrer Anzeige erhalten Sie ein Schreiben mit der Information, ob eine Überprüfung Ihrer Qualifikation erforderlich ist oder ob Sie mit Ihrer Tätigkeit sofort beginnen dürfen (Genehmigung).

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und kostet in der Regel bis zu 400 Euro. Über die genauen Kosten informiert Sie die zuständige Stelle. Diese Stelle finden Sie mit dem Anerkennungs-Finder.

### **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**

Alle Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die Schweiz sowie die Staaten des Europarats und der UNESCO (Region Europa) haben eine Informationsstelle, die im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie Auskunft über Bildungsabschlüsse und berufliche Berechtigungen im eigenen Staat geben. In der Regel wird diese Funktion durch das **NARIC** (National Academic Recognition Information Centre) beziehungsweise das **ENIC** (European Network of Information Centres) wahrgenommen. In Deutschland hat die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** diese Rolle übernommen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der **Europäischen Kommission**.

### **HERAUSGEGEBEN VOM**

Bundesinstitut  
für Berufsbildung **BiBB**  **Forschen  
Beraten  
Zukunft gestalten**

### **IN KOOPERATION MIT**

**iQ** **Netzwerk**  
Integrations durch  
Qualifizierung